

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen " KONTRAPUNKT e. V. " mit Sitz in Ulm und ist beim dortiger Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Chor fördert Kunst und Kultur für Jugendliche und Erwachsene. Sein Zweck ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts " steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Pflege des Liedgutes und Chorgesanges
 - b) durch die Förderung musischer und kultureller Betätigung
 - c) durch Förderung der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau
 - d) durch Förderung internationaler Gesinnung und Völkerverständigung
 - e) er arbeitet mit Gewerkschaften und anderen Organisationen der Arbeiterbewegung zusammen, die auf dem Boden der Demokratie und Völkerverständigung stehen
 - f) der Chor verfolgt keine parteipolitischen oder konfessionellen Ziele und ist insofern unabhängig
 - g) der Chor ist selbstlos tätig ; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Kündigung seitens des Mitgliedes,
 - b) durch Ausschluß
Der Ausschluß kann durch den Vorstand beschlossen werden wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Chores oder gegen die Satzung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Kassen- und banktechnische Einzelheiten regelt der Vorstand.

§ 5 Organe

- die Organe des Chores sind
1. Mitgliederversammlung
 2. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in 2 - jähriger Folge statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung. Dabei ist die Tagesordnung anzugeben.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 - Mehrheit erforderlich. Juristische Personen haben 1 Stimme. Es gelten die Stimmen der Anwesenden
3. Die Mitgliederversammlung
 - a) nimmt die Berichte des Vorstandes und den Revisionsbericht entgegen
 - b) entlastet den Vorstand
 - c) wählt den neuen Vorstand und zwei Revisoren/Innen
 - d) beschließt über die Anträge

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der/den
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassierer/In
 - d) Schriftführer/In
 - e) ein/e Beisitzer/In, der/die ein aktives Chormitglied sein muß
2. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so wird es für den Rest der Amtszeit vom Vorstand durch Zuwahl ersetzt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassier/in. Jeder/jede ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Er ist nach Bedarf vom/von der ersten Vorsitzenden oder von einem beauftragten Vorstandsmitglied einzuberufen.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der jeweiligen Vertreter/In
6. Der/die Schriftführer/in erledigt den laufenden Schriftverkehr und fertigt Protokolle über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen und Versammlungen. Die Protokolle werden vom/von der Versammlungsleiter/In und dem/der Schriftführer/In unterschrieben.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 2. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu diesem Zweck darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer 3/4 - Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 2/3 der Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wurde.
 3. Für die Auflösung bedarf es eines Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder
 4. Bei Auflösung des Vereines ist das Vermögen steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Vereinszweckes zuzuführen. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
-